

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Para-Air Augsburg West e.V.
Engelbert Kohler
Wiegenfeld 13
OT: Auerbach
86497 Horgau

Gmund, 12.10.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Walkertshofen Ost", 86877 Walkertshofen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Para-Air Augsburg West e.V. vom 24.02.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Para-Air Augsburg West e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. **Bezeichnung:** Walkertshofen Ost

2. **Lage der Start- und Landeflächen:**

- Gemarkung Walkertshofen
- Gemeinde Walkertshofen
- Landkreis Augsburg-Land

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke:

Bezeichnung: „Walkertshofen Ost“

Koordinaten: N 48°13,3' O 10°36,2'

Flurstück 411, 402, 403 (Start), 402 (Landefläche)

Höhe: 540 m (Start West), 580 m (Start Ost)

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 300 m GND

Startrichtung: 100°, 280°

Stationäre Winde

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Windschleppausbildung HG und GS,

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Im Schleppbetrieb darf die Nordwindkomponente maximal 2 m/sec betragen. Die Sinkgeschwindigkeit des Seilfallschirmes soll 5 m/ sec erreichen, um bei Seilriss eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der südlich vorbeiführenden Straße zu vermeiden.
2. Von der das Schleppgelände südlich begrenzende Straße ist ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.
3. Eine Errichtung von baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für das Aufstellen von Containern, Wohnwägen etc.
4. Die Übernachtung in Campern, Wohnmobilen oder -wägen sowie in Zelten ist nicht gestattet.
5. Die Herstellung von Lagerplätzen und Auffüllungen bzw. Abgrabungen ist nicht zulässig.
6. Niedriges Überfliegen des Waldes und des Waldrandes muss unterbleiben.
7. Die Betriebszeit ist auf den Zeitraum zwischen 9 Uhr morgens und 17 Uhr abends beschränkt. Der Betrieb während der Dämmerung und in der Nacht ist nicht zulässig.
8. Beim Starten und Landen sowie beim Aufstellen der Winde ist zum angrenzenden Waldrand im Norden und Osten des Fluggeländes ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.
9. Die an der Schleppstrecke nördlich angrenzenden (FINr. 400/2) sowie südlich angrenzenden (Südbereich der FINr. 411) Schutzflächen der Flurbereinigung dürfen durch Betreten, Mähen, Mulchen, Ablagern von Material und Maschinen etc. nicht beeinträchtigt werden. Auf beiliegendes Luftbild wird Bezug genommen.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die nach §4 Abs.1 Nr.4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“ erforderliche Erlaubnis wird durch diesen Erlaubnisbescheid ersetzt. Das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde wurde erteilt.
4. Das beantragte Gelände liegt grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es sind keine speziellen Übungsgebiete betroffen. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber ist somit als niedrig bis moderat einzustufen. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) wird aber dennoch empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 28.02.2020 wurde durch den Verein Paraair Augsburg West e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg-Land wurde bereits im Vorfeld durch den Antragsteller beteiligt (§ 13 VwVfG). In einer Stellungnahme vom 05.02.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass der angefragte Standort an einem nach Westen exponierten Hang liegt und Wiesenflächen betrifft, die vermutlich intensiv genutzt werden. Der Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Augsburg - westliche Wälder“. Südlich und nördlich befinden sich Schutzflächen der Flurbereinigung (Illa Flächen im eingefügten Luftbild). Die südlich angrenzende Flurbereinigungsfläche stellt einen nach Süden exponierten, ungenutzten Rain dar, der als Trittstein-Biotop fungiert. Nachweise bedrohter Vogelarten liegen nicht vor. Dennoch haben Start-, Lande- und Flugbewegungen von Drachen und Gleitschirmen immer eine gewisse Auswirkung auf die Vogelwelt. Da die nahen Waldflächen Brutgebiet zahlreicher Vögel sind, gilt es, Störungen zu vermeiden. Bei Einhaltung von Auflagen wurde aus naturschutzfachlicher Sicht eine Erlaubnis nach §4 Abs.1 Nr.4 der LSG-Verordnung erteilt. Die naturschutzfachlichen Regelungen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter vom 28.02.2020 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 12.05.2020 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Schleppgelände Walkertshofen

Anlage zum Erlaubnisbescheid vom 12.10.2020, Abschnitt III. B. Geländespez. Auflagen, Nr. 9

Schutzflächen der Flurbereinigung:





